

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV)

KHBV

Ausfertigungsdatum: 10.04.1978

Vollzitat:

"Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.3.1987 I 1045;
zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 2 G v. 7.8.2021

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.4.1978 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3
Buchst. g DBuchst. dd G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern regeln sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen, unabhängig davon, ob das Krankenhaus Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform des Krankenhauses. Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bleiben die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dem Handels- und Steuerrecht sowie nach anderen Vorschriften unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden, oder
3. die Bundeswehrkrankenhäuser und die Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Nehmen die Krankenhäuser nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 in Anspruch, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 zu gliedern. Nehmen die Krankenhäuser nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 nicht in Anspruch, haben sie außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente bestehend aus den in Satz 2 näher bezeichneten Unterlagen zu erstellen. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 3 Satz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3 nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn-

und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten "Rohergebnis" zusammengefaßt werden dürfen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Buchführung, Inventar

Das Krankenhaus führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; im übrigen gelten die §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuchs. Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten, es sei denn, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt wird. Für das Inventar gelten die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuchs.

§ 4 Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises. Die Bilanz ist nach der Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 2, der Anlagennachweis nach der Anlage 3 zu gliedern; im übrigen richten sich Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses nach Absatz 3.

(2) Der Jahresabschluß soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden.

(3) Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten die §§ 242 bis 256a sowie § 264 Absatz 1a und 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, die §§ 271, 272, 274, 275 Absatz 4, § 277 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und § 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 28, 42 bis 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Einzelvorschriften zum Jahresabschluß

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann ein Krankenhaus, das erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die am 1. Januar 1972 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Nicht auf dem Krankenhausfinanzierungsgesetz beruhende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als "Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand", vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.

(3) Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als "Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG", vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.

(4) Sind Fördermittel für Lasten aus Darlehen, die vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten des Krankenhauses aufgenommen worden sind, bewilligt worden, ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ist in der Bilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Für die in § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit

ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung" zu bilden.

(6) Unter dem Eigenkapital sind bei Krankenhäusern in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als "festgesetztes Kapital" die Beträge auszuweisen, die vom Krankenhausträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Als "Kapitalrücklagen" sind sonstige Einlagen des Krankenhausträgers auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Kosten- und Leistungsrechnung

Das Krankenhaus hat eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muß die Ermittlung der pflegesatzfähigen Kosten sowie bis zum Jahr 2016 die Erstellung der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Das Krankenhaus hat die auf Grund seiner Aufgaben und Struktur erforderlichen Kostenstellen zu bilden. Es sollen, sofern hierfür Kosten und Leistungen anfallen, mindestens die Kostenstellen gebildet werden, die sich aus dem Kostenstellenrahmen der Anlage 5 ergeben. Bei abweichender Gliederung dieser Kostenstellen soll durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kostenstellenrahmen sichergestellt werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 9 Befreiungsvorschrift

Ein Krankenhaus mit bis zu 100 Betten oder mit nur einer bettenführenden Abteilung kann von den Pflichten nach § 8 befreit werden, soweit die mit diesen Pflichten verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen und die in § 8 Satz 1 genannten Zwecke auf andere Weise erreicht werden können. Über die Befreiung entscheidet auf Antrag des Krankenhauses die zuständige Landesbehörde; dabei sind einvernehmliche Regelungen mit den in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten anzustreben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Krankenhauses, das Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2
 - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2 oder
 - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3 gliedert oder
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

§ 11 Übergangsvorschrift

(1) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 mit den Änderungen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und durch Artikel 1 Nummer 3 und 4 der Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) erfolgt sind, sind erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009, im Fall des Artikels 66 Absatz 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3, § 10 Nummer 2, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Kontenrahmen für die Buchführung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.

(3) § 4 Absatz 3 sowie die Anlagen 2 und 4 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.

§ 12 (weggefallen)

-

§ 13 (Inkrafttreten)

-

Anlage 1

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1049 - 1052;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)
Gliederung der Bilanz *)

Aktivseite

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr. 0901)
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr. 0902)
3. Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr. 0903)
4. geleistete Anzahlungen (KUGr. 091)

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 01; KUGr. 050, 053)
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 03, KUGr. 052; KUGr. 053, soweit nicht unter 1.)
3. Grundstücke und

	grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr. 04)
4.	technische Anlagen (KGr. 06)
5.	Einrichtungen und Ausstattungen (KGr. 07)
6.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr. 08)
	-----	-----
III.	Finanzanlagen:	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 092) ++)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen (KUGr. 093) ++)
3.	Beteiligungen (KUGr. 094)
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht (KUGr. 095) ++)
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr. 096)
6.	sonstige Finanzanlagen (KUGr. 097)
	-----	-----
	davon bei Gesellschaftern bzw. dem Krankenhaussträger
B.	Umlaufvermögen:	
I.	Vorräte:	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe (KUGr. 100-105)
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KUGr. 106)
3.	fertige Erzeugnisse und Waren (KUGr. 107)
4.	geleistete Anzahlungen (KGr. 11)
	-----	-----
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 12),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2.	Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhaussträger (KUGr. 160),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3.	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 15),
	davon nach der BPflV (KUGr. 151),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (KUGr. 161) ++),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht (KUGr. 162) ++),

	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
	6. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital (KUGr. 164) ++)	
	7. sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 163),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr. 14),
	davon Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 140) ++)
IV:	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (KGr. 13)
C.	Ausgleichsposten nach dem KHG:	
	1. Ausgleichsposten aus Darlehens- förderung (KUGr. 180)
	2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr. 181)
D.	Rechnungsabgrenzungsposten:	
	1. Disagio (KUGr. 170)
	2. andere Abgrenzungsposten (KUGr. 171)
E.	Aktive latente Steuern (KGr. 19) ++)
F.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
-----	 =====

Passivseite

A.	Eigenkapital:	
	1. Eingefordertes Kapital (KUGr. 2003) Gezeichnetes Kapital (KUGr. 2001)
	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen (KUGr. 2002)
	2. Kapitalrücklagen (KUGr. 201)
	3. Gewinnrücklagen (KUGr. 202)
	4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr. 203)
	5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr. 204)
B.	Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens:	
	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG (KGr. 22)
	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (KGr. 23)
	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter (KGr. 21)
C.	Rückstellungen:	
	1. Rückstellungen für Pensionen und	

ähnliche Verpflichtungen (KGr. 27)	
2. Steuerrückstellungen (KUGr. 280)
3. sonstige Rückstellungen (KUGr. 281)

D. Verbindlichkeiten:		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr. 34),
davon gefördert nach dem KHG,	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
2. erhaltene Anzahlungen (KGr. 36),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 32),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel (KGr. 33),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger (KUGr. 370),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
6. Verbindlichkeiten nach dem Kranken- hausfinanzierungsrecht (KGr. 35),
davon nach der BPflV (KUGr. 351),	
davon mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen (KUGr. 371),
davon mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	
8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (KUGr. 372) ++),
davon mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	
9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 373) ++),
davon mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	
10. sonstige Verbindlichkeiten (KUGr. 374),

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
E. Ausgleichsposten aus Darlehens-		

förderung (KGr. 24)
F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 38)
G. Passive latente Steuern (KGr. 39) ++)

	=====

Haftungsverhältnisse:

- *) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.
++) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Anlage 2

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1053 - 1054;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung *)

1. Erlöse aus Krankenhausleistungen
(KGr. 40).....
2. Erlöse aus Wahlleistungen (KGr. 41)
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des
Krankenhauses (KGr. 42)
4. Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr. 43)
- 4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs
(KGr. 44, 45, 57, 58; KUGr. 591), soweit nicht in den
Nummern 1 bis 4 enthalten
- davon aus Ausgleichsbeträgen für
frühere Geschäftsjahre (KGr. 58)
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes
an fertigen und unfertigen
Erzeugnissen/unfertigen Leistungen
(KUGr. 550 u. 551)
6. andere aktivierte Eigenleistungen
(KUGr. 552)
7. Zuweisungen und Zuschüsse der
öffentlichen Hand, soweit nicht unter
Nr. 11 (KUGr. 472)
8. Sonstige betriebliche Erträge
(KUGr. 473, 520; KGr. 54; KUGr. 592)
9. Personalaufwand
 - a) Löhne und Gehälter (KGr. 60, 64)
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung
(KGr. 61-63),
 - davon für Altersversorgung
(KGr. 62)
10. Materialaufwand
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und
Betriebsstoffe
 - (KUGr. 650; KGr. 66 ohne Kto. 6601, 6609,
6616 und 6618; KGr. 67; KUGr. 680; KGr. 71)
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
 -
 - (KUGr. 651 Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618;
KUGr. 681)
- Zwischenergebnis
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung
von Investitionen (KGr. 46;
KUGr. 470, 471),
- davon Fördermittel nach dem
KHG (KGr. 46)
12. Erträge aus der Einstellung von
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
und für Eigenmittelförderung (KGr. 48)

13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KUGr. 490-491)	
14. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung (KUGr. 492)	
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KUGr. 752, 754, 755)	
16. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 753)	
17. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (KGr. 77)	
18. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen (KUGr. 721)	
19. Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KUGr. 750, 751)	
20. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (KUGr. 760, 761)	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten (KUGr. 765)	
21. sonstige betriebliche Aufwendungen
	-----	-----
(KGr. 69, 70; KUGr. 720, 731, 732, 763, 764, 781, 782, 790, 791, 793, 794), davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre (KUGr. 790)		
Zwischenergebnis	
22. Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500, 521),	
davon aus verbundenen Unternehmen (Kto. 5000) ++)	
23. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (KUGr. 501, 521),	
davon aus verbundenen Unternehmen (Kto. 5010, 5210) ++)	
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51),	
davon aus verbundenen Unternehmen (KUGr. 510) ++)	
25. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr. 762)	
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 74),
	-----	-----
davon für Betriebsmittelkredite (KUGr. 740),	
davon an verbundene Unternehmen (KUGr. 741) ++)	

27. Steuern (KUGr. 730)
davon vom Einkommen und vom Ertrag
28. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
	=====

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Gewinn- und Verlustrechnung
++) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Anlage 3 Anlagennachweis

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1987, 1055)

Anlage 4

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1056 - 1066;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Kontenrahmen für die Buchführung (Kontenklasse 0 - 8)

Kontenklasse 0: Ausstehende Einlagen und Anlagevermögen

01 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten

010 Bebaute Grundstücke

011 Betriebsbauten

012 Außenanlagen

02 frei

03 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

030 Bebaute Grundstücke

031 Wohnbauten

032 Außenanlagen

04 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

05 Bauten auf fremden Grundstücken

050 Betriebsbauten

051 frei

052 Wohnbauten

053 Außenanlagen

06 Technische Anlagen

060 in Betriebsbauten

061 frei

062 in Wohnbauten

063 in Außenanlagen

- 07 Einrichtungen und Ausstattungen**
- 070 in Betriebsbauten
- 071 frei
- 072 in Wohnbauten
- 076 Gebrauchsgüter
- 0761 Wiederbeschaffte, geringwertige Gebrauchsgüter (mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 51 bis zu 410 Euro)
- 0762 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 410 Euro
- 077 Festwerte in Betriebsbauten
- 078 frei
- 079 Festwerte in Wohnbauten
-
- 08 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen**
- 080 Betriebsbauten
- 081 frei
- 082 Wohnbauten
-
- 09 Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen**
- 090 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 0901 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- 0902 entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- 0903 Geschäfts- oder Firmenwert
- 091 geleistete Anzahlungen
- 092 Anteile an verbundenen Unternehmen *)
- 093 Ausleihungen an verbundene Unternehmen *)
- 094 Beteiligungen
- 095 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
- 096 Wertpapiere des Anlagevermögens
- 097 Sonstige Finanzanlagen

Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung

- 10 Vorräte**
- 100 Vorräte an Lebensmitteln
- 101 Vorräte des medizinischen Bedarfs
- 102 Vorräte an Betriebsstoffen
- 103 Vorräte des Wirtschaftsbedarfs
- 104 Vorräte des Verwaltungsbedarfs
- 105 Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

106	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
107	Fertige Erzeugnisse, Waren
11	Geleistete Anzahlungen (soweit nicht in Kontengruppe 08 auszuweisen)
12	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
14	Wertpapiere des Umlaufvermögens
140	Anteile an verbundenen Unternehmen *)
15	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
150	Forderungen nach dem KHG
151	Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung
16	Sonstige Vermögensgegenstände
160	Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger
161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen *)
162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
163	Andere sonstige Vermögensgegenstände
164	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
17	Rechnungsabgrenzung
170	Disagio
171	Andere Abgrenzungsposten
18	Ausgleichsposten nach dem KHG
180	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
181	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
19	Aktive latente Steuern, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
190	Aktive latente Steuern
191	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
Kontenklasse 2: Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen	
20	Eigenkapital
200	Gezeichnetes/festgesetztes Kapital

2001	Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital
2002	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
2003	Eingefordertes Kapital
201	Kapitalrücklagen
202	Gewinnrücklagen
203	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
204	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
21	Sonderposten aus Zuwendungen Dritter
22	Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG
23	Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
24	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
27	Pensionsrückstellungen
28	Andere Rückstellungen
280	Steuerrückstellungen
281	Sonstige Rückstellungen
29	frei
Kontenklasse 3: Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung	
30	frei für spätere Entwicklungen
31	frei für spätere Entwicklungen
32	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
33	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
34	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
35	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
350	Verbindlichkeiten nach dem KHG
351	Verbindlichkeiten nach der Bundespflegesatzverordnung

36 Erhaltene Anzahlungen

37 Sonstige Verbindlichkeiten

- 370 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger
- 371 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
- 372 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen *)
- 373 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
- 374 Andere sonstige Verbindlichkeiten

38 Rechnungsabgrenzung

39 Passive latente Steuern

Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge

40 Erlöse aus Krankenhausleistungen

- 400 Erlöse aus tagesgleichen Pflegesätzen
- 4001 Erlöse aus Basispflegesatz, vollstationär
- 4003 Erlöse aus Abteilungspflegesätzen, vollstationär
- 4004 Erlöse aus Abteilungspflegesätzen, teilstationär
- 4005 Erlöse aus Pflegesätzen für besondere Einrichtungen, vollstationär
- 4006 Erlöse aus Pflegesätzen für besondere Einrichtungen, teilstationär
- 401 Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten
- 4010 Erlöse aus Fallpauschalen
- 4011 Erlöse aus Sonderentgelten
- 402 Erlöse aus vor- und nachstationärer Behandlung
- 4020 Erlöse aus vorstat. Behandlung nach § 115a SGB V
- 4021 Erlöse aus nachstat. Behandlung nach § 115a SGB V
- 403 Erlöse aus Ausbildungskostenumlage
- 404 Ausgleichsbeträge nach BPfIV
- 405 Zuschlag nach § 18b KHG

41 Erlöse aus Wahlleistungen

- 410 Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen
- 411 Erlöse aus gesondert berechneter Unterkunft
- 413 Erlöse aus sonstigen nichtärztlichen Wahlleistungen

42 Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

- 420 Erlöse aus Krankenhausambulanzen
- 421 Erlöse aus Chefarztambulanzen einschließl. Sachkosten
- 422 Erlöse aus ambulanten Operationen nach § 115b SGB V

- 43 Nutzungsentgelte (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) und sonstige Abgaben der Ärzte**
- 430 Nutzungsentgelte für wahlärztliche Leistungen
- 431 Nutzungsentgelte für von Ärzten berechnete ambulante ärztliche Leistungen
- 433 Nutzungsentgelte der Belegärzte
- 434 Nutzungsentgelte für Gutachtertätigkeit u.ä.
- 435 Nutzungsentgelte für die anteilige Abschreibung medizinisch-technischer Großgeräte
-
- 44 Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge**
- 440 Erstattungen des Personals für freie Station
- 441 Erstattungen des Personals für Unterkunft
- 442 Erstattungen des Personals für Verpflegung
- 443 Erstattungen des Personals für sonstige Leistungen
-
- 45 Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben, Notarztdienst**
- 450 aus Hilfsbetrieben
- 451 aus Nebenbetrieben
- 452 aus der Bereitstellung von Krankenhausärzten für den Notarztdienst
-
- 46 Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG**
- 460 Fördermittel, die zu passivieren sind
- 461 Sonstige Fördermittel
-
- 47 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter**
- 470 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Investitionen (soweit nicht unter 46)
- 471 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen
- 472 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung laufender Aufwendungen
- 473 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen
-
- 48 Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung**
-
- 49 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Verbindlichkeiten nach dem KHG und Ausgleichsposten aus Darlehensförderung**
- 490 aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, zweckentsprechend verwendet
- 491 aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
- 492 aus der Auflösung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung

Kontenklasse 5: Andere Erträge

50	Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen
500	Erträge aus Beteiligungen
5000	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen *)
501	Erträge aus anderen Finanzanlagen
5010	Erträge aus anderen Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen *)
51	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
510	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen *)
52	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
520	Sachanlagevermögen
521	Finanzanlagevermögen
5210	Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen *)
53	frei
54	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
55	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
550	Bestandsveränderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse
551	Bestandsveränderungen der unfertigen Leistungen
552	Andere aktivierte Eigenleistungen
56	frei
57	Sonstige Erträge
58	Erträge aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre
59	Übrige Erträge
590	(weggefallen)
591	Periodenfremde Erträge
592	Spenden und ähnliche Zuwendungen

Kontenklasse 6: Aufwendungen

60	Löhne und Gehälter
6000	Ärztlicher Dienst
6001	Pflegedienst
6002	Medizinisch-technischer Dienst

- 6003 Funktionsdienst
- 6004 Klinisches Hauspersonal
- 6005 Wirtschafts- und Versorgungsdienst
- 6006 Technischer Dienst
- 6007 Verwaltungsdienst
- 6008 Sonderdienste
- 6010 Personal der Ausbildungsstätten
- 6011 Sonstiges Personal
- 6012 Nicht zurechenbare Personalkosten

- 61 Gesetzliche Sozialabgaben**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 62 Aufwendungen für Altersversorgung**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 64 Sonstige Personalaufwendungen**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 65 Lebensmittel und bezogene Leistungen**
- 650 Lebensmittel**
- 651 Bezogene Leistungen**

- 66 Medizinischer Bedarf**
- 6600 Arzneimittel (außer Implantate und Dialysebedarf)
- 6601 Kosten der Lieferapotheke
- 6602 Blut, Blutkonserven und Blutplasma
- 6603 Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel
- 6604 Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente
- 6606 Narkose- und sonstiger OP-Bedarf
- 6607 Bedarf für Röntgen- und Nuklearmedizin
- 6608 Laborbedarf
- 6609 Untersuchungen in fremden Instituten
- 6610 Bedarf für EKG, EEG, Sonographie
- 6611 Bedarf der physikalischen Therapie
- 6612 Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial
- 6613 Implantate
- 6614 Transplantate
- 6615 Dialysebedarf

- 6616 Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)
- 6617 Sonstiger medizinischer Bedarf
- 6618 Honorare für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte

67 Wasser, Energie, Brennstoffe

68 Wirtschaftsbedarf

- 680 Materialaufwendungen
- 681 Bezogene Leistungen

- 69 Verwaltungsbedarf

Kontenklasse 7: Aufwendungen

70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen

- 700 Zentraler Verwaltungsdienst
- 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst

71 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter (soweit Festwerte gebildet wurden)

72 Instandhaltung

- 720 Pflegesatzfähige Instandhaltung
- 7200 Instandhaltung im Sinne des § 17 Abs. 4b Satz 2 KHG, soweit nicht gefördert
- 7201 Instandhaltung Medizintechnik
- 7202 Instandhaltung Sonstiges
- 721 Nicht aktivierungsfähige, nach dem KHG geförderte Maßnahmen

73 Steuern, Abgaben, Versicherungen

- 730 Steuern
- 731 Sonstige Abgaben
- 732 Versicherungen

74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- 740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite
- 741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
- 742 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital

75 Auflösung von Ausgleichsposten und Zuführungen der Fördermittel nach dem KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten

- 750 Auflösung des Ausgleichspostens aus Darlehensförderung
- 751 Auflösung des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung

- 752 Zuführungen der Fördermittel nach dem KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
- 753 Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
- 754 Zuführung von Zuweisungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (soweit nicht unter KUGr. 752)
- 755 Zuführung der Nutzungsentgelte aus anteiligen Abschreibungen medizinisch-technischer Großgeräte zu Verbindlichkeiten nach dem KHG

76 Abschreibungen

- 760 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 761 Abschreibungen auf Sachanlagen
- 7610 Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter
- 762 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 763 Abschreibungen auf Forderungen
- 764 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
- 765 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten

77 Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG

78 Sonstige Aufwendungen

- 781 Sachaufwand der Ausbildungsstätten
- 782 Sonstiges
- 7821 Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV

79 Übrige Aufwendungen

- 790 Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre
- 791 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 792 (weggefallen)
- 793 Periodenfremde Aufwendungen
- 794 Spenden und ähnliche Aufwendungen

Kontenklasse 8:

- 80 frei**
- 81 frei**
- 82 frei**
- 83 frei**
- 84 frei**

- 85 Eröffnungs- und Abschlußkonten**
- 86 Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen**
- 87 Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen**
- 88 Kalkulatorische Kosten**
- 89 frei**

Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen

Kontengruppe, -untergruppe bzw. Konto

- 03 Hier sind Wohnbauten zuzuordnen, die für den Krankenhausbetrieb nicht unerlässlich notwendig sind und deshalb nach dem KHG nicht gefördert werden. Sie müssen gegenüber Kontengruppe 01 und 050 ausreichend abgegrenzt werden.
- 150 Die Fördermittel sind mit Eingang des entsprechenden Bewilligungsbescheides als Forderung in Kontengruppe 15 mit Gegenbuchung im Ertrag, Kontengruppe 46, zu buchen. Zur Neutralisierung im Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres werden
- a) die für die Anschaffung von aktivierten Anlagegütern zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontengruppe 22 in die Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG eingestellt; soweit über die als Forderungen aktivierten Fördermittel durch Vorfinanzierung verfügt wurde, ist der entsprechende Betrag ebenfalls als Sonderposten einzustellen;
 - b) die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontenuntergruppe 350 als Verbindlichkeiten behandelt.
- 200 Bei einem nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführten Krankenhaus ist das Konto im Einklang mit § 5 Absatz 6 entsprechend anzupassen.
- 60 Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuschläge, Zulagen, Sachbezüge für freie Station, Mutterhausabgaben und Gestellungsgelder sind der Kontengruppe 60 "Löhne und Gehälter" zuzuordnen.
Aufwendungen für fremdes Personal sind den Konten zuzuordnen, die in Anlage 2 in den Klammerhinweisen unter Nr. 10 Buchstabe b "Aufwendungen für bezogene Leistungen" oder unter Nr. 20 "sonstige betriebliche Aufwendungen" genannt sind.
Kosten für Fremdleistungen sind als Sachkosten bei der Kontengruppe 70 zu buchen.
- 6000 Vergütung an alle Ärzte. Vergütung an Ärzte im Praktikum, soweit diese auf die Besetzung im Ärztlichen Dienst angerechnet werden. An fremde Ärzte gezahlte Honorare sind dem Konto 6618 zuzuordnen.
- 6001 Vergütung an die Pflegedienstleitung und an Pflege- und Pflegehilfspersonal im stationären Bereich (Dienst am Krankenbett). Dazu gehören auch Pflegekräfte in Intensivpflege- und -behandlungseinheiten sowie Dialysestationen, ferner Vergütungen an Schüler und Stationssekretärinnen, soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal angerechnet werden (siehe auch Konto 6011 "Sonstiges Personal").

Vergütungen für Pflegepersonal, das im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst oder Verwaltungsdienst eingesetzt wird, sind auf die entsprechenden Konten (6002, 6003, 6005 und 6007) zu buchen.

6002 Vergütungen an

Apothekenpersonal (Apotheker, pharmazeutisch-technische Assistentinnen, Apothekenhelferinnen, Laborantinnen, Dispensierschwestern)

Arzthelfer

Audiometristen

Bio-Ingenieure

Chemiker

Chemotechniker

Cytologieassistenten

Diätassistenten

EEG-Assistenten

Gesundheitsingenieure

Kardiotechniker

Krankengymnasten

Krankenhausingenieure

Laboranten

Logopäden

Masseure

Masseure und medizinische Bademeister

Medizinphysiker

Medizinisch-technische Assistenten

Medizinisch-technische Gehilfen

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

Medizinisch-technische Radiologieassistenten

Orthoptisten

Personal für die medizinische Dokumentation

Physiker

Physikalisch-technische Assistenten

Psychagogen

Psychologen

Nichtärztliche Psychotherapeuten

Schreibkräfte im ärztliche und medizinisch-technischen Bereich

Sonstige Kräfte im medizinisch-technischen Bereich

Sozialarbeiter

Tierpfleger und Sektionsgehilfen

Zahnärztliche Helferinnen

sowie vergleichbares medizinisch-technisches Personal

Zum medizinisch-technischen Behandlungsbereich gehören:
Apotheken, Laboratorien einschl. Stationslaboratorien,

Röntgen-, EKG-, EEG-, EMG-, Grundumsatzabteilungen,
Bäder- und Massageabteilungen, elektrophysikalische
Abteilungen, Sehschulen, Sprachschulen,
Körperprüfabteilungen usw.

- 6003 Vergütungen an
Krankenpflegepersonal für Operationsdienst
Krankenpflegepersonal für Anästhesie
Hebammen und Entbindungspfleger; an fremde
Hebammen und Entbindungspfleger gezahlte
Honorare sind dem Konto 6617 zuzuordnen
Krankenpflegepersonal in der Ambulanz
Krankenpflegepersonal in Polikliniken
Krankenpflegepersonal im Bluttransfusionsdienst
Krankenpflegepersonal in der Funktionsdiagnostik
Krankenpflegepersonal in der Endoskopie
Kindergärtnerinnen, soweit zur Betreuung kranker Kinder eingesetzt
Krankentransportdienst
Beschäftigungstherapeuten (einschließlich Arbeitstherapeuten)
Personal der Zentralsterilisation
- 6004 Vergütungen an
Haus- und Reinigungspersonal der Kliniken und Stationen
- 6005 Vergütung an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
Desinfektion
Handwerker (soweit nicht in Konto 6006)
Hausmeister
Hof- und Gartenarbeiter
Hol- und Bringedienste
Küchen und Diätküchen (einschließlich Ernährungsberaterinnen)
Lager
Reinigungsdienst, ausgenommen klinisches Hauspersonal
Transportdienst
(nicht Krankentransportdienst, siehe Konto 6003)
Wäscherei und Nähstube
Wirtschaftsbetriebe
(z.B. Metzgereien, Schweinemästereien, Gärtnereien, Ökonomien)
Zentrale Bettenaufbereitung
Personal, das mit Verwaltungsarbeit beschäftigt ist, muß bei
Konto 6007 ausgewiesen werden.
- 6006 Vergütungen an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
Betriebsingenieure
Einrichtungen zur Versorgung mit Heizwärme, Warm- und Kaltwasser, Frischluft, medizinischen Gasen,
Strom
Technische Betriebsassistenten
Technische Servicezentren
Technische Zentralen
Instandhaltung, z.B. Maler, Tapezierer und sonstige Handwerker

- 6007 Vergütungen für das Personal der engeren und weiteren Verwaltung, der Registratur, ferner der technischen Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6006 (z.B. Betriebsingenieur) erfaßt, z.B.
Aufnahme- und Pflegekostenabteilung
Bewachungspersonal
Botendienste (Postdienst)
Büchereien
Einkaufsabteilung
Inventar- und Lagerverwaltung
Kasse und Buchhaltung (einschließlich Nebenbuchhaltung)
Personalverwaltung
Pförtner
Planungsabteilung
Registratur
Statistische Abteilung
Technische Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6006 erfaßt
Telefonisten und Personal zur Bedienung zentraler Rufanlagen
Verwaltungsleitung
Verwaltungsschreibkräfte
Wirtschaftsabteilung
- 6008 Vergütungen an
EUR Oberinnen
Hausschwestern
Heimsschwestern
Schwestern in der Schwesternverwaltung
Seelsorger
Krankenhausfürsorger
Mitarbeiter, die zur Betreuung des Personals und der Personalkinder eingesetzt sind
- 6010 Vergütungen für Lehrkräfte, die für diese Tätigkeit einen Arbeits- oder Dienstvertrag haben (evtl.
EUR anteilig).
Sonstige Entschädigungen, z.B. Honorare für nebenamtliche
Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern oder Honorare nicht
fest eingestellter Lehrkräfte, sind dem Sachaufwand der
Ausbildungsstätten (KUGr. 781) zuzuordnen.
- 6011 Vergütungen für
EUR Famuli
Famuli
Schülerinnen (Schüler), soweit diese auf die Besetzung der
Stationen mit Pflegepersonal nicht angerechnet werden
Vorschülerinnen

Praktikantinnen und Praktikanten jeglicher Art, soweit nicht auf den Stellenplan einzelner Dienstarten angerechnet
Taschengelder und ähnliche Zuwendungen

61 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

Hier sind die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu buchen. In ihrer Höhe gesetzlich festgelegte Arbeitnehmeranteile, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen werden, sind als Löhne und Gehälter zu behandeln.

62 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

Hier sind nur die Aufwendungen für Altersversorgung, und zwar Beiträge zu Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskassen sowie anderen Versorgungseinrichtungen, ferner Ruhegehälter für ehemalige Mitarbeiter des Krankenhauses zu buchen.
Alle übrigen freiwilligen Sozialleistungen gehören - soweit es nicht Beihilfen und Unterstützungen sind - zu den sonstigen Personalaufwendungen.

63 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

Sonstige Personalaufwendungen, wie Erstattungen von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und freiwillige soziale Leistungen an die Mitarbeiter (freiwillige Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgeschenke und -zuwendungen, Zuschuß zum Mittagessen).

6618 Honorare für nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nr. 10 Buchstabe b zuzuordnen.
Im Kosten- und Leistungsnachweis werden diese Aufwendungen unter dem "sonstigen medizinischen Bedarf" ausgewiesen.

*) Nur für Kapitalgesellschaften.

Anlage 5

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1067 - 1068)

Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung

90 **Gemeinsame Kostenstellen**

- 900 Gebäude einschließlich Grundstück und Außenanlagen
- 901 Leitung und Verwaltung des Krankenhauses
- 902 Werkstätten
- 903 Nebenbetriebe
- 904 Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich)
- 905 Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 906 Sozialdienst, Patientenbetreuung
- 907 frei
- 908 frei
- 909 frei

91 **Versorgungseinrichtungen**

910	Speisenversorgung
911	Wäscheversorgung
912	Zentraler Reinigungsdienst
913	Versorgung mit Energie, Wasser, Brennstoffen
914	Innerbetriebliche Transporte
915	frei
916	frei
917	Apotheke/Arzneimittelausgabestelle (ohne Herstellung)
918	Zentrale Sterilisation
919	frei
92	Medizinische Institutionen
920	Röntgendiagnostik und -therapie
921	Nuklear diagnostik und -therapie
922	Laboratorien
923	Funktionsdiagnostik
924	Sonstige diagnostische Einrichtungen
925	Anästhesie, OP-Einrichtungen und Kreißzimmer
926	Physikalische Therapie
927	Sonstige therapeutische Einrichtungen
928	Pathologie
929	Ambulanzen
93 - 95	Pflegfachbereiche - Normalpflege
930	Allgemeine Kostenstelle
931	Allgemeine Innere Medizin
932	Geriatric
933	Kardiologie
934	Allgemeine Nephrologie
935	Hämodialyse/künstliche Niere (alternativ 962)
936	Gastroenterologie
937	Pädiatrie
938	Kinderkardiologie
939	Infektion
940	Lungen- und Bronchialheilkunde
941	Allgemeine Chirurgie
942	Unfallchirurgie
943	Kinderchirurgie
944	Endoprothetik
945	Gefäßchirurgie
946	Handchirurgie
947	Plastische Chirurgie
948	Thoraxchirurgie

949	Herzchirurgie
950	Urologie
951	Orthopädie
952	Neurochirurgie
953	Gynäkologie
954	HNO und Augen
955	Neurologie
956	Psychiatrie
957	Radiologie
958	Dermatologie und Venerologie
959	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
96	Pflegfachbereiche - abweichende Pflegeintensität
960	Allgemeine Kostenstelle
961	Intensivüberwachung
962	Intensivbehandlung
963	frei
964	Intensivmedizin
965	Minimalpflege
966	Nachsorge
967	Halbstationäre Leistungen - Tageskliniken
968	Halbstationäre Leistungen - Nachtkliniken
969	Chronisch- und Langzeitkranke
97	Sonstige Einrichtungen
970	Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses nicht unerlässlich)
971	Ausbildung
972	Forschung und Lehre
973-979	frei
98	Ausgliederungen
980	Ambulanzen
981	Hilfs- und Nebenbetriebe
982-989	frei
99	frei